

	Brandmeldeanlagen Aufbau und Betrieb Änderung A1	DIN 14675/A1
ICS 13.220.20 Firefighting equipment – Fire detection and fire alarm systems – Design and operation, amendment A1 Matériel de lutte contre l'incendie – Systèmes de détection et d'alarme incendie – Structure et opération, amendement A1 Beginn der Gültigkeit Die Gültigkeit dieser Änderung zu DIN 14675:2000-06 beginnt ab 1. August 2001. Vorwort Diese Änderung zur Norm wurde vom Arbeitsausschuss des FNFW AA 72.1 „Brandmelde- und Feueralarmanlagen“ erarbeitet. Folgende Änderungen gegenüber DIN 14675:2000-06 sind vorgesehen: Zu Abschnitt 3: Der folgende Begriff soll nach 3.2 eingefügt werden: 3.3 alarmauslösende Stelle Alarmempfangsstelle, die die Einsatzkräfte alarmiert, z. B. Leitstelle eines Landkreises Zu Anhang A Der folgende Text soll aufgenommen werden. Fortsetzung Seite 2 und 3 Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.		



Anhang A (normativ)

Verbindungsarten, Einsatzkriterien und technische Anforderungen

A.1 Allgemeines

Der Fernalarm der BMA ist grundsätzlich über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) mit stehender Verbindung an die Feuerwehr bzw. eine andere behördlich benannte alarmlösende Stelle weiterzuleiten. In begründeten Fällen dürfen mit Zustimmung der zuständigen Stellen auch abfragende oder bedarfsgesteuerte Verbindungen eingesetzt werden.

A.2 Technische Anforderungen

Für den Fernalarm müssen sowohl auf der Seite der ÜE als auch in der Empfangszentrale der Feuerwehr bzw. einer anderen behördlich benannten alarmlösenden Stelle unabhängige Übertragungskanäle in den genutzten Kommunikationsanschlüssen verwendet werden. Auf Seiten der ÜE darf darauf verzichtet werden, wenn Alarmmeldungen Priorität vor dem übrigen Kommunikationsverkehr und vor anderen Meldungen haben. Über diese Übertragungskanäle dürfen weitere zur BMA gehörende Informationen zu anderen Empfangsstellen übertragen werden, z. B. Störungsmeldungen der BMA an den Instandhalter der BMA; diese dürfen die Übertragung des Fernalarms jedoch nicht beeinträchtigen.

Bei aus mehreren Teilkomponenten verteilt bestehender Empfangszentrale gelten für die Verbindungen dieser Teile untereinander die gleichen Anforderungen.

Der Fernalarm muss über eine überwachte Daten-Prozedur (z. B. nach DIN EN 60870) an die Zentrale der Feuerwehr bzw. an eine andere behördlich benannte alarmlösende Stelle übertragen werden; das gilt auch für die Quittierung des Fernalarms durch die Zentrale an die ÜE.

Für den Fall der Störung eines Übertragungsweges sind zwischen den verantwortlichen Stellen (dem Betreiber der AÜA und der Feuerwehr bzw. einer anderen behördlich benannten alarmlösenden Stelle) abgesprochene technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel der Sicherstellung der Alarmübertragung.

ANMERKUNG 1 Eine technische Maßnahme ist z. B. die Nutzung eines Ersatzweges/-kanals. Eine organisatorische Maßnahme ist z. B. die Besetzung von Stellen, an denen Alarminformationen zur Verfügung stehen.

Die Anforderungen nach Tabelle A.1 sind zu erfüllen.

ANMERKUNG 2 In Tabelle 1 sind die Anforderungen basierend auf DIN EN 50136 zusammengefasst. Sie zeigt die derzeit technisch mögliche Realisierung und beruht auf den veröffentlichten Daten nationaler Netzbetreiber.

A.4 Übergangsregelungen

AÜA, an denen bauordnungsrechtlich geforderte BMA angeschlossen sind, müssen spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Anhangs so beschaffen sein und betrieben werden, dass sie von diesem Zeitpunkt ab allen Anforderungen nach 6.2.5.1 uneingeschränkt genügen. Für neu in Betrieb gehende AÜA gilt dies spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Anhangs.